



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 17.07.2000

SG(2000) D/ 105020

Betrifft: cc zu Leuna 2000/Elf/Mider

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

am 2. Februar 2000 hat die Kommission die Entscheidung N 94/98 zu Leuna 2000/Elf/Mider, "Vergleichsvereinbarung", angenommen. Diese Entscheidung wurde Ihnen mit Schreiben vom 13. März 2000 mitgeteilt.

Mit Schreiben vom 29. März 2000 bat Deutschland darum, die folgenden Änderungen am Text der Entscheidung vorzunehmen:

- "Es sei jedoch daran erinnert, daß die Kommission noch keine abschließende Entscheidung in Bezug auf die möglicherweise überhöhten Kosten....."

Am 3. Mai 2000 hat die Kommission diese Änderungen beschlossen.

Aus Gründen der Vereinfachung schicken wir Ihnen anliegend die korrigierte Fassung der Entscheidung Nr. N 94/98 zu Leuna 2000/Elf/Mider, "Vergleichsvereinbarung".

Mit vorzüglicher Hochachtung

Für die Kommission

Mario MONTI  
Mitglied der Kommission

Seiner Exzellenz  
Herrn Joschka FISCHER  
Bundesminister des Auswärtigen  
Werderscher Markt 1  
D - 11017 BERLIN



Brüssel, den 13.03.2000

SG(2000) D/ 102293

Betrifft: Staatliche Beihilfe Nr. N 94/98 - Deutschland  
Leuna 2000/Elf/Mider - "Vergleichsvereinbarung"

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

**A. VERFAHREN**

1. Mit Schreiben vom 30. Januar 1998 meldete Deutschland bei der Kommission eine Vergleichsvereinbarung an, die am 30. Dezember 1997 zwischen der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) und Elf geschlossen worden war. In dieser Vereinbarung kamen beide Parteien überein, auf ihre wechselseitigen Ansprüche zu verzichten, die sich aus der Privatisierung der Leuna-Raffinerie ergeben hatten; ferner verpflichteten sich die deutschen Behörden zur Zahlung von 360 Mio. DEM an Elf. Mit Schreiben vom 2. März 1998 erbat die Kommission zusätzliche Auskünfte, die sie mit Antwortschreiben am 25. März 1998 und am 22. April 1998 erhielt. Am 30. April 1998 fand ein Treffen von Vertretern der Kommission und der deutschen Behörden statt. Mit Schreiben vom 29. Juli 1998 stellte die Kommission weitere Fragen, deren Beantwortung sie am 29. September 1998 erhielt. Mit Schreiben vom 14. Oktober 1998 wurden die deutschen Behörden davon in Kenntnis gesetzt, daß die Kommission zu der Vergleichsvereinbarung erst Stellung nehmen kann, wenn sie in dem verbundenen parallelen Verfahren zur eingehenden Untersuchung der Kosten für die Errichtung der Leuna-Raffinerie nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag (Beihilfesache Nr. C 47/97) eine abschließende Entscheidung erlassen hat. Mit Schreiben vom 4. Dezember 1998 bat die Kommission um weitere Auskünfte zu der Vergleichsvereinbarung. Eine Antwort ging am 28. Januar 1999 ein. Mit Schreiben vom 12. Februar 1999 wurden die deutschen Behörden davon unterrichtet, daß die Kommission noch immer nicht feststellen kann, ob und in welchem Umfang der Vergleich Beihilfeelemente enthält. Die deutschen Behörden antworteten darauf mit Schreiben vom 10. März 1999. Am 15. März 1999 fand eine Zusammenkunft von Vertretern der Kommission und der deutschen Behörden statt. Mit Schreiben vom 18. April 1999 und 12. Mai 1999 übermittelten die deutschen Behörden zusätzliche Angaben. Am 9. Juni 1999 kam es zu einem Treffen von Vertretern der Kommission und der deutschen Behörden in den Räumlichkeiten der BvS. Auf besondere Bitte der Kommission und nach der Zusammenkunft am 9. Juni 1999 legten die deutschen Behörden mit Schreiben vom 22. und 23. Juli 1999 weitere Informationen vor. Am 17. Dezember ging ein letztes Schreiben mit sachdienlichen Auskünften der deutschen Behörden ein.

## B. AUSFÜHRLICHE BESCHREIBUNG DER MASSNAHME

- Die Vergleichsvereinbarung fußt auf zwei vorhergehenden Entscheidungen, wobei eine von der Kommission unmittelbar im Zusammenhang mit dem Verkauf der Leuna-Raffinerie an das private französische Erdölunternehmen Elf erlassen wurde und die andere indirekt die Zahlungen von Investitionsbeihilfen an Elf betrifft. Da zum Verständnis des Vergleichs Kenntnisse über diesen Hintergrund notwendig sind, sollen diese beiden Fälle zunächst kurz zusammenfassend dargestellt werden:

### Beihilfesachen Nr. NN 11/93, N 109/93 und N 543/93

- Mit Entscheidung vom 30. Juni 1993<sup>1</sup> und vom 25. Oktober 1994<sup>2</sup> genehmigte die Kommission Beihilfen, die von der Treuhandanstalt, der vormaligen ostdeutschen Privatisierungsinstitution und Vorläuferin der BvS, an Elf im Zusammenhang mit der Privatisierung und der Umstrukturierung der Raffinerien Zeitz/Leuna und dem Tankstellennetz Minol zu zahlen waren. Die Beihilfen umfaßten Investitionsbeihilfen in Höhe von 1 505,5 Mio. DEM, die auf der Grundlage verschiedener, zuvor von der Kommission genehmigter Regionalbeihilferegelungen gewährt wurden. Davon kamen 360 Mio. DEM auf der Basis des Investitionszulagengesetzes zur Auszahlung. Die nach dieser Regelung zu gewährende Zulage ist mit einer Absenkung der Unternehmenssteuer verbunden. Die Bruttobeihilfeintensität des Gesamtvorhabens belief sich auf 32 % (höchstzulässiger Bruttobeihilfebetrags in Ostdeutschland: 35 %).

### Beihilfesache Nr. C 28/96

- Am 1. Oktober 1997<sup>3</sup> entschied die Kommission, die Verlängerung des Investitionszulagengesetzes, das als Rechtsgrundlage für die vorgenannte Investitionsbeihilfe in Höhe von 360 Mio. DEM (zur Deckung von 8 % der Investitionskosten von Elf)<sup>4</sup> diene, nicht zu genehmigen. Damit wurden diese Mittel, die Elf im Rahmen des Beihilfeprogramms bereits gewährt worden waren, rechtswidrig. Gleichzeitig mußte die Beihilfe von den Investoren zurückgezahlt werden, was auch geschah. Inzwischen hat Elf gegen die ablehnende Entscheidung der Kommission bezüglich der Verlängerung des Investitionszulagengesetzes beim Gericht Erster Instanz Klage eingereicht.

### Die Vergleichsvereinbarung vom 30. Dezember 1997

- Mit dieser Vereinbarung verzichteten die BvS und Elf auf ihre wechselseitigen Ansprüche, die sich aus der Privatisierung der Leuna-Raffinerie ergeben hatten. Darüber hinaus wurde Elf die Zahlung einer Pauschalsumme von 360 Mio. DEM als Ausgleich für verschiedene Ansprüche zugesagt. Nach Punkt 8.2 Buchstabe a der Vereinbarung werden von der BvS 240 Mio. DEM gezahlt. Gemäß Punkt 8.4 zahlt das Bundesland Sachsen-Anhalt 120 Mio. DEM *als teilweisen Ausgleich für die nichterhaltene Investitionszulage*.

---

<sup>1</sup> ABl. C 214 vom 7.8.1993.

<sup>2</sup> Nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

<sup>3</sup> ABl. L 73 vom 12.3.1998.

<sup>4</sup> Das von der Kommission 1993 genehmigte Programm galt nur dann für Investitionsbeihilfen, wenn das Investitionsvorhaben vor Juli 1994 begonnen und bis zum 31. Dezember 1996 tatsächlich beendet wurde. Dies war bei Leuna nicht der Fall. Daher fielen die bis zum 31. Dezember 1996 zugunsten des Leuna-Vorhabens gewährten Beihilfen nicht unter die genehmigte Beihilferegelung, sondern waren unrechtmäßig. In ihrer Entscheidung hatte die Kommission jedoch ausdrücklich die Möglichkeit einer Ad-hoc-Investitionsbeihilfe anstelle der vorherigen Investitionszulage offengelassen.

6. Mit dem Beitrag der BvS sollte insbesondere ein Anspruch abgegolten werden, der aus der Nichteinhaltung eines zwischen beiden Parteien am 30. April 1994 abgeschlossenen Memorandum of Understanding (MoU) entstanden war. Auf besondere Bitte der Kommission wurden ihr mit Schreiben vom 27. Juni 1994 die entsprechenden Informationen zu diesem MoU zugeleitet. Die Hauptelemente des MoU lauten wie folgt:
- *Die Treuhandanstalt verpflichtete sich im Namen des Chemie-Komplexes Buna, der sich seinerzeit zu 100 % in ihrem Besitz befand, Elf ab Fertigstellung der Raffinerie eine Put-Option auf 33 % der Anteile an der Raffinerie einzuräumen. Gleichzeitig sollte Buna das Recht haben, bis zu 33 % der Anteile an der Elf Oil AG (den Minol-Tankstellen) zu erwerben.*
  - *Der von Buna im Falle der Ausübung der Put-Option zu zahlende Kaufpreis sollte auf der Basis des Netto-Substanzwertes (bilanzielles Reinvermögen) von Leuna 2000 im Verhältnis zum Umfang der zu erwerbenden Anteile nach Abzug der erhaltenen staatlichen Beihilfen berechnet werden. Es wurde außerdem vereinbart, daß die Kosten für den Bau der neuen Raffinerie nur insoweit berücksichtigt werden, als sie auf einer „arm's length“ Basis anfielen, was durch einen unabhängigen, von der Treuhandanstalt zu bestimmenden Prüfer zu bestätigen ist.*
  - *Die Parteien vereinbarten zudem ein System, mit dem die Treuhandanstalt in der Lage sein sollte zu kontrollieren, daß an den beabsichtigten Investitionen und dem Unternehmensziel von Leuna 2000 bis zur Ausübung der Buna-Put-Option keine wesentlichen Veränderungen eintreten würden.*
  - *Ferner wurde ein System vereinbart, mit dem sichergestellt werden sollte, daß Buna die gleiche Position wie jeder andere Anteilseigner an Leuna 2000 einnehmen würde, mit allen damit verbundenen Vor- und Nachteilen.*
  - *Des Weiteren wurde vereinbart, daß Buna, sollte die Treuhandanstalt mehr als 50 % des Aktienkapitals an jemanden verkaufen, der in der Branche keine anerkannte Stellung einnimmt, Elf das Recht einräumen würde, Bunas Anteil an Leuna 2000 zusammen mit Bunas Anteil an der Elf Oil AG zu übernehmen. Der zu zahlende Preis sollte i) 115 % des Wertes der Anteile oder ii) den von Buna gezahlten Kaufpreis zuzüglich Zinsen betragen, je nachdem, welche Summe höher sein würde.*
  - *Die gleichen Vereinbarungen wurden auch im Hinblick auf das Recht von Buna getroffen, entsprechend bis zu 33 % der Anteile der Elf Oil AG (Minol-Call-Option) zu erwerben.*
  - *Schließlich gewährte Buna Elf zur weiteren Sicherung von dessen Interesse an einem verlässlichen Partner sowohl in Leuna 2000 als auch in der Elf Oil AG ein Vorkaufsrecht.*
7. Die GD Wettbewerb prüfte seinerzeit die von den deutschen Behörden vorgelegten Informationen und kam dabei zu dem Schluß, daß das MoU kein Beihilfeelement enthielt. Hinsichtlich des Kaufpreises stellte sie fest, daß der Netto-Substanzwert der Raffinerie, der aus dem Reinvermögen abzüglich der geleisteten staatlichen Beihilfen errechnet würde, vermutlich unter seinem Marktwert liegen würde, in den auch die immateriellen Werte wie Betriebs- und Marketing-Know-how mit einbezogen werden müßten. Sie berücksichtigte ferner, daß Buna die gleichen Rechte hätte wie jeder andere private Anteilseigner, wenn sie Anteile an der Raffinerie Leuna 2000 übernehmen sollte. Ein weiterer wesentlicher

Punkt war, daß Buna zugleich Anteilseigner an der Minol-Tankstellenkette werden würde, was zum damaligen Zeitpunkt ein überaus vielversprechendes Geschäft für jeden Anteilseigner war (Minol hatte in der ehemaligen DDR das Monopol). Aus diesem Grund vertrat die GD Wettbewerb den Standpunkt, daß das MoU offenbar keine Beihilfeelemente enthielt.

8. Im Jahre 1995 wurden die Buna-Anteile zu 100 % an den US-amerikanischen Chemikalienhersteller DOW verkauft, ohne daß die Put-Option in den Kaufvertrag aufgenommen wurde. Daher strengte Elf einen Prozeß gegen die deutschen Behörden an und verlangte, die Privatisierung zu unterbinden, bis die Put-Option in den Buna-Privatisierungsvertrag aufgenommen würde. In seinem Urteil vom 10. Dezember 1996 entschied das deutsche Kammergericht in letzter Instanz, daß für die deutschen Behörden aus rechtlicher Sicht kein Hinderungsgrund für eine Privatisierung von Buna ohne die Put-Option bestand. Das Gericht stellte aber fest, daß die deutschen Behörden ihren Verpflichtungen gegenüber Elf aus dem MoU, das als rechtlich bindender Vorvertrag anzusehen war, nicht nachgekommen waren. Daher seien die deutschen Behörden dem Grunde nach zur Schadensersatzleistung gegenüber Elf wegen Nichterfüllung des MoU verpflichtet (§ 325 BGB). Eine Entscheidung zur Höhe des Schadensersatzes ist jedoch nicht erfolgt.
9. Nach der Gerichtsentscheidung bezüglich des MoU begann ein langwieriger Streit zwischen den deutschen Behörden und Elf über die verschiedenen wechselseitigen Ansprüche. Mit der Vergleichsvereinbarung vom 30. Dezember 1997 klären die BvS und Elf/Mider Rechtspositionen und erkennen die Erfüllung bestimmter rechtlicher Verpflichtungen an, die sich aus früheren Verträgen ableiten. Ferner verzichten sie auf wechselseitige Ansprüche, die sich aus Verträgen der Vergangenheit ergeben oder aus von der jeweils anderen Partei verursachten Schäden, insbesondere solchen, zu denen es infolge der Nichterfüllung des MoU kam. Da der Vereinbarung zufolge die Ansprüche von Elf einen höheren Wert besitzen als die Ansprüche der BvS, wird Elf 360 Mio. DEM als Vergleichssumme erhalten. Wie bereits erwähnt, werden davon 240 Mio. DEM von der BvS direkt ausgezahlt; der restliche Betrag in Höhe von 120 Mio. DEM wird vom Land Sachsen-Anhalt getragen.
10. In der der Kommission zugeleiteten Vergleichsvereinbarung wurde allerdings nicht auf den Wert der verschiedenen Verbindlichkeiten eingegangen. Daher war es schwierig zu beurteilen, wie die einzelnen Ansprüche berechnet wurden, ob mit dem Vergleich nur auf Rechtsansprüche in der von den deutschen Behörden veranschlagten Höhe verzichtet wurde oder ob dadurch vielmehr eine verschleierte Ausgleichszahlung für die geplante Investitionszulage von 360 Mio. DEM erfolgte, auf die Elf nach der Entscheidung der Kommission vom 1. Oktober 1997 keinen Anspruch mehr hatte. Im letzteren Fall hätte der Vergleich eindeutig als Beihilfe in Höhe von 360 Mio. DEM angesehen werden müssen.
11. Bei der Anmeldung der Vergleichsvereinbarung brachten die deutschen Behörden vor, daß sie kein Beihilfeelement beinhalte, da sich die Ansprüche von Elf ihnen gegenüber auf insgesamt bis zu 700 Mio. DEM belaufen könnten (360 Mio. DEM Investitionszulage nicht eingeschlossen). Daher wäre die Annahme einer Zahlung von 360 Mio. DEM, ohne eine Gerichtsentscheidung abzuwarten, für die deutschen Behörden eine vorteilhafte Lösung.
12. Im nachfolgenden Zeitraum fanden langwierige und schwierige Gespräche mit den deutschen Behörden über die Qualität der Vergleichsvereinbarung statt.

13. Mit Schreiben vom 28. April 1999 legte die Bundesregierung weitere Informationen zur Vergleichsvereinbarung vor. Im Anhang zu dem Schreiben übermittelte sie einen Vorschlag vom 27. Januar 1998, der von den BvS-Dienststellen für den BvS-Vorstand ausgearbeitet worden war und in dem die Genehmigung der Vergleichsvereinbarung empfohlen wurde. In ihrem Vorschlag untersuchen die BvS-Dienststellen eingehend die finanziellen Folgen, die von der BvS zu tragen wären, sollte Elf gegen die BvS vor Gericht Klage wegen Nichteinhaltung des MoU einreichen. Da das deutsche Kammergericht 1996 ausdrücklich festgestellt hatte, daß ein Schadensersatzanspruch wegen Nichteinhaltung des MoU bestand, war mit hoher Wahrscheinlichkeit von einer weiteren Klage bezüglich der Höhe der Schadensersatzleistung auszugehen.
14. Bei ihrer Untersuchung kommen die BvS-Dienststellen zu dem Schluß, daß sie mit Ansprüchen in einer Gesamthöhe von maximal 700 Mio. DEM konfrontiert werden könnten. Diese Summe könnte sogar noch auf 1 Mrd. DEM steigen, wenn das Gericht erster Instanz auf die Klage von Elf hin die Entscheidung der Kommission zum Investitionszulagengesetz aufheben sollte. Eine Summe von 200 Mio. DEM wurde als der Betrag für Schadensersatzansprüche angeführt, der von der BvS realistischere Weise zu leisten wäre, sollte Elf vor Gericht gehen. Darüber hinaus war die BvS bereit, 40 Mio. DEM als Risikomarge und Managementzulage zu zahlen. Angesichts der mit der Gerichtsentscheidung verbundenen Ungewißheiten, der Dauer und dem abträglichen Image eines Gerichtsverfahrens sowie den hohen Verfahrenskosten legten sie dem Vorstand nahe, einen Kompromißbetrag in Höhe von 360 Mio. DEM anzunehmen, der dem von ihnen errechneten Mindestbetrag näher käme als der Höchstsumme, die von Elf beansprucht werden würde.
15. Auf einer Zusammenkunft am 9. Juni 1999 legte die Bundesregierung zusätzliche Erläuterungen und Hintergrundinformationen zur Vergleichsvereinbarung und zu dem mit Elf vereinbarten Betrag vor, darunter Studien von Rechtsanwälten, in denen die Höhe der Schadensersatzansprüche berechnet wurde.
16. Die Bundesregierung übermittelte ferner eine zusätzliche Tabelle, in der vier unterschiedliche Berechnungen möglicher Schadensersatzansprüche angestellt wurden (günstigste Position der BvS, Position der BvS zu Beginn der Verhandlungen mit Elf, Höchstbetrag von Elf und der gefundene Kompromiß). Der Schadensersatzbetrag wurde als die Differenz aus dem im MoU vereinbarten Netto-Substanzwert und dem aktuellen Marktwert der Raffinerie berechnet. Der errechnete Marktwert schwankte zwischen 2,85 Mrd. DEM (BvS-Position) und 2,1 Mrd. DEM (Elf-Position). Grundlage für die Berechnung des Netto-Substanzwerts war der Wert der Firmensubstanz (Gesamtinvestition), vermindert um verschiedene abzugsfähige Beträge. Einverständnis bestand zwischen beiden Parteien hinsichtlich der Abzugsfähigkeit von 1,036 Mrd. DEM Beihilfen und 1,876 Mrd. DEM Fremdkapital. Bezüglich der übrigen Posten waren sowohl die Abzugsfähigkeit an sich als auch die Höhe der jeweiligen abzuziehenden Beträge Gegenstand heftiger Diskussionen. So bezog die BvS in ihre Abzugskalkulation „Tax-Credits“ in Höhe von 250 Mio. DEM und Bauleitzinsen in Höhe von 160 Mio. DEM ein wohingegen Elf die Abzugsfähigkeit dieser Posten insgesamt bestritt. Hinsichtlich des Aktivierungswahlrechtes erachtete die BvS einen Betrag von 700 Mio. DEM als abzugsfähig. Elf hingegen war lediglich bereit, einen Betrag in Höhe von 22 Mio. DEM zu akzeptieren. Keines der Gutachten, die von Anwälten und Wirtschaftsprüfern erstellt waren, konnte hierüber eine klare Aussage treffen. Dies galt sowohl hinsichtlich der Abzugsfähigkeit als auch der Höhe der abzuziehenden Beträge. Alles in allem schwankten die vier verschiedenen Berechnungen zwischen einer maximalen Verhandlungsposition der

BvS von 0 DEM und zu einem geschätzten Höchstanspruch zugunsten von Elf von 699 Mio. DEM. Erwähnenswert ist, daß in keiner dieser Berechnungen auf den Verzicht auf die Investitionszulage hingewiesen wird.

17. Die deutschen Behörden bekräftigten erneut, daß die BvS ausgehend von vorstehend angeführten Berechnungen zu dem Schluß gekommen war, daß sie aller Wahrscheinlichkeit nach mindestens 200 Mio. DEM zahlen müßte, sollte ein Gericht in dieser Angelegenheit entscheiden. Aus diesem Grund und unter Berücksichtigung einer Risikomarge und einer Managementzulage war die BvS bereit, an Elf 240 Mio. DEM zu zahlen, um zu einer Vergleichsvereinbarung zu kommen. Elf war jedoch nicht gewillt, einen Vergleich auf dieser Basis zu akzeptieren und führte an, daß dieser Betrag weit unter dem von ihm als gerechtfertigt erachteten Schadensersatzbetrag lag. Das Unternehmen ging von 360 Mio. DEM als absolutem Mindestbetrag für einen Vergleichsschluß aus. Als Ergebnis der Verhandlungen erklärte sich das Land Sachsen-Anhalt, das am Streit um die Rechtsansprüche nicht beteiligt war, bereit, weitere 120 Mio. DEM beizusteuern. Der so vereinbarte Endbetrag belief sich auf 360 Mio. DEM.
18. Die deutschen Behörden beharrten jedoch auf ihrem Standpunkt, daß die Gesamtvergleichssumme keine staatliche Beihilfe darstellt. Für den Fall jedoch, daß die Kommission zu einer anderslautenden Meinung komme, verpflichteten sie sich mit Schreiben vom 17. Dezember 1999, den von der Kommission als staatliche Beihilfe bezeichneten Teilbetrag auf ein Sperrkonto zu überweisen und solange zu sperren, bis die Kommission die abschließende Entscheidung in der Beihilfesache Nr. C 47/97<sup>5</sup> erlassen hat, bei der sie erneut prüft, ob die in Verbindung mit dem Bau der Raffinerie Leuna 2000 geleisteten Investitionsbeihilfen in ihrer Gesamtheit plausibel sind.

### **C. WÜRDIGUNG DER MASSNAHME**

19. Zu prüfen ist, ob der Vergleich eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag darstellt.
20. Zur Würdigung des Beihilfecharakters des Vergleichs ist das Kriterium des privaten Kapitalgebers anzuwenden, d. h. es ist zu untersuchen, ob private Investoren unter gleichen Umständen eine ähnliche Vereinbarung akzeptiert und im Rahmen der Vergleichsvereinbarung 240 Mio. DEM wie die BvS und 120 Mio. DEM wie das Land Sachsen-Anhalt gezahlt hätten.
21. In diesem Zusammenhang sollte zunächst daran erinnert werden, daß die Hauptbedenken der Kommission dahingingen, daß die Vergleichsvereinbarung tatsächlich nur ein Ausgleich für den Verzicht auf die in Form der Investitionszulage gewährte Beihilfe in Höhe von 360 Mio. DEM war, auf die kein Rechtsanspruch bestand, und daß alle anderen Ansprüche, auf die im Zuge dieser Vereinbarung verzichtet wurde, nur marginale Beträge betrafen. Dies ist mit Sicherheit nicht der Fall. Die der Kommission vorgelegten Berechnungen und Summen schlossen keine Rückerstattung der Investitionszulage ein, sondern beziehen sich allein auf mögliche Zahlungen, die die BvS nach dem eventuellen Urteil eines deutschen Gerichts an Elf wegen Nichteinhaltung des MoU zu entrichten hätte.

---

<sup>5</sup> ABl. C 394 vom 30.12.1997, S. 14.

22. Zum zweiten ist festzuhalten, daß die Schadensersatzzahlungen für sich genommen keine Beihilfe sein können, da ihre Rechtsgrundlage, das MoU von 1994, keine Beihilfeelemente enthielt<sup>6</sup>.
23. Somit bleibt zu klären, ob sich ein privater Investor, der sich mit Schadensersatzansprüchen von 700 Mio. DEM konfrontiert sieht und nach eigener Einschätzung zur Zahlung von mindestens 200 Mio. DEM verurteilt werden könnte, einen Vergleich wie die BvS und das Bundesland Sachsen-Anhalt geschlossen hätte. Da es sich in diesem Falle um zwei verschiedene öffentliche Körperschaften - die BvS und das Land Sachsen-Anhalt - handelt, die als Parteien des Vergleichs auftreten und sich aus unterschiedlichen Gründen an der Gesamtsumme von 360 Mio. DEM beteiligen, ist ihr Verhalten getrennt zu untersuchen.
24. Was die Zahlung von 240 Mio. DEM durch die BvS betrifft, so ist zunächst festzuhalten, daß es schwer ist, das Verhalten einer Partei, die einen Vergleich schließt, objektiv zu beurteilen. In anderen Fällen, bei denen der Grundsatz des privaten Kapitalgebers zur Anwendung kommt, beispielsweise beim Verkauf von öffentlichen Grundstücken, ist die Kommission in der Lage, anhand objektiver Daten einzuschätzen, ob die öffentliche Hand wie ein privatwirtschaftliches Unternehmen gehandelt hat. In einem Fall, bei dem der Betrag der Rechtsansprüche strittig ist, kann nur ein Richter die genaue Höhe eines Anspruchs abschließend feststellen. Will die Kommission ein mögliches Beihilfeelement in einem Vergleich ermitteln, so muß sie zwangsläufig den wirklichen Wert eines Rechtsanspruchs bestimmen. Die Kommission würde dann aber unzulässigerweise in eine Rolle geraten, die ausschließlich einem Richter vorbehalten ist. Folglich kann sich die Kommission bei der Klärung der Frage, ob eine Vergleichsvereinbarung zwischen staatlichen Stellen und einer privaten Partei Beihilfeelemente enthält, nur darauf beschränken zu prüfen, ob tatsächlich Rechtsansprüche bestehen, ob der Wert dieser Ansprüche tatsächlich die von dem betreffenden Mitgliedstaat angegebene Höchstsumme erreichen kann, ob die geschlossene Vereinbarung klar innerhalb der Grenzen der strittigen Summen liegt und ob sich die erreichte Vereinbarung hinreichend begründen läßt.
25. Diese Kriterien sind im Falle des Beitrags der BvS in Höhe von 240 Mio. DEM erfüllt. Die von den deutschen Behörden vorgelegten Untersuchungen und Angaben belegen, daß die BvS höchstwahrscheinlich mindestens 200 Mio. DEM hätte zahlen müssen, wäre gerichtlich festgestellt worden, daß sie gegen die Bestimmungen des MoU verstoßen hat. Die BvS hätte aber auch zur Zahlung von bis zu 700 Mio. DEM verurteilt werden können. Der von der BvS bereitgestellte Betrag von 240 Mio. DEM liegt eindeutig zwischen diesen beiden Extremen. Er liegt sogar näher an der unteren Grenze des als Mindestsumme erachteten Betrags. Darüber hinaus läßt sich der Vergleich glaubwürdig rechtfertigen. Ein Gerichtsverfahren durch alle Instanzen ist äußerst langwierig und kostspielig. Der Ausgang eines solchen Verfahrens ist ungewiß, und die deutschen Behörden hätten ohne weiteres zur Zahlung von mehr als 240 Mio. DEM verurteilt werden können. Zudem hätte ein anhaltender Gerichtsstreit dem Image der deutschen Behörden in bezug auf ihre Verlässlichkeit schaden können - ein Problem, das auch eine private Prozeßpartei betreffen würde.
26. Eine solche Einschätzung kann allerdings für die Zahlung der 120 Mio. DEM durch das Land Sachsen-Anhalt nicht gelten. Das Land hatte mit dem Disput zwischen Elf und BvS nichts zu tun, und Elf hatte gegenüber dem Land keine Rechtsansprüche wie gegenüber der BvS. Aber das Land Sachsen-Anhalt hatte aus regionalen und sozialen Beweggründen

---

<sup>6</sup> Siehe die Punkte 6 und 7 dieser Entscheidung.



ein großes Interesse daran, den Erfolg dieser Investition abzusichern, bei der es sich um eine der größten Investitionen in einem benachteiligten Gebiet im Sinne des Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG- Vertrag handelt, in welchem zu Zeiten der ehemaligen DDR mehr als 60 000 Menschen in der chemischen Industrie arbeiteten. Durch dieses Projekt kann zumindest ein kleiner Teil dieser Arbeitsplätze aufrecht erhalten werden. Dieser Grund belegt aber eher den Beihilfecharakter der bereitgestellten Mittel: Ausgleich für die entgangene *Investitionszulage*. In diesem Zusammenhang sei auch daran erinnert, daß in Punkt 8.4. der Vergleichsvereinbarung der Beitrag des Landes Sachsen-Anhalt ausdrücklich als Teilausgleich für die nicht geleistete Investitionszulage bezeichnet wird.

27. Eine Einstufung der 120 Mio. DEM als staatliche Beihilfe bedeutet jedoch nicht unbedingt, daß diese Summe mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar ist. Vielmehr hat die Kommission bei der Ablehnung der Investitionszulage mit ihrer Entscheidung vom 1. Oktober 1997 ausdrücklich die Möglichkeit einer Einzelbeihilfe zu Ausgleichszwecken offengelassen. Davon abgesehen hatte sie mit den Entscheidungen vom 30. Juni 1993 und 25. Oktober 1994 bereits derartige Beihilfen, die sogar noch umfangreicher waren, gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt. Die Beihilfen würden noch immer als Anreiz für Investitionen in einem benachteiligten Gebiet im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag gewährt werden.
28. Zudem kommt die Kommission aufgrund der ihr zur Verfügung stehenden Informationen zu der Schlußfolgerung, daß die für neue Investitionen in Ostdeutschland zulässige Obergrenze nicht überschritten ist. Die Kosten für die Errichtung der Raffinerie betragen insgesamt 4 700 Mio. DEM, was durch einen kürzlichen Bericht der Behörden des Landes Sachsen-Anhalt (Verwendungsnachweisprüfung) bestätigt wurde. Die Investitionsbeihilfen beliefen sich ursprünglich auf 1 505,5 Mio. DEM. Die Beihilfeintensität des Vorhabens lag bei 32 % und damit unter dem Förderhöchstsatz von 35 %.
29. Wegen der ablehnenden Entscheidung zur Investitionszulage (360 Mio. DEM) verringerte sich der Beihilfebetrug für den Raffineriebau auf 1 145,5 Mio. DEM. Werden die 120 Mio. DEM hinzugerechnet, wird das Investitionsvorhaben mit insgesamt 1 265,5 Mio. DEM gefördert. Für diesen Gesamtförderbetrag ergibt sich, gemessen an den nach Angaben des Landes Sachsen-Anhalt beihilfefähigen Investitionskosten, nämlich 4 700 Mio. DEM, eine Beihilfeintensität von 29,6 %.
30. Es sei jedoch daran erinnert, daß die Kommission noch keine abschließende Entscheidung in bezug auf die letztlich überhöhten Kosten für den Bau der Leuna-Raffinerie erlassen hat. In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs in der Rechtssache Deggendorf<sup>7</sup> stellt die Kommission hierzu fest, daß mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärte Beihilfen nicht ausbezahlt werden dürfen, solange ein Unternehmen als mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärte Beihilfen nicht zurückgezahlt hat. In diesem Zusammenhang nimmt die Kommission die mit Schreiben vom 17. Dezember 1999 mitgeteilte Verpflichtung der deutschen Behörden zur Kenntnis, daß der Beihilfen enthaltende Teilbetrag des Vergleichs, d.h. die 120 Mio. DEM des Landes Sachsen-Anhalt, nicht direkt an den Empfänger ausbezahlt, sondern auf ein Sperrkonto überwiesen und dort belassen wird, bis eine abschließende Entscheidung in dem Verfahren zur Prüfung der Raffineriekosten ergangen ist.

---

<sup>7</sup> Urteil vom 9. März 1994, Rechtssache C 188/92. Nach dieser Rechtsprechung darf eine Beihilfe nicht als mit den Beihilferegeln kompatibel angesehen werden, solange eine rechtswidrige Beihilfe nicht vom Empfänger zurückbezahlt worden ist.

## **D. SCHLUSSFOLGERUNG**

31. Die Kommission stellt somit fest, daß die angemeldete Vergleichsvereinbarung keine Elemente staatlicher Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag enthält, was die Zahlung der 240 Mio. DEM durch die BvS betrifft. Die vom Land Sachsen-Anhalt bereitgestellten Mittel in Höhe von 120 Mio. DEM stellen dagegen staatliche Beihilfen dar, die jedoch mit den Gemeinschaftsvorschriften über staatliche Beihilfen vereinbar sind. Diese Mittel werden allerdings auf ein Sperrkonto eingezahlt und dort verbleiben, bis eine endgültige Entscheidung in dem Verfahren zur Prüfung der Raffineriekosten ergangen ist.
32. Falls dieses Schreiben vertrauliche Angaben enthält, die nicht veröffentlicht werden sollen, werden Sie gebeten, die Kommission hiervon innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dessen Eingang in Kenntnis zu setzen. Erhält die Kommission keinen begründeten Antrag innerhalb der festgesetzten Frist, so geht sie davon aus, daß Sie mit der Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts dieses Schreibens einverstanden sind. Ihr Antrag ist per Einschreiben oder Fax an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Direktion H  
Rue de la Loi/Wetstraat 200  
B-1049 BRÜSSEL  
Fax-Nr.: 00 32 2 296 98 16

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Für die Kommission

Mario MONTI